

Vergütungssätze V/BW

für das öffentliche Vorführungsrecht von Videokassetten, Bildplatten, CD-Videos, DVDs (Videogrammen) mit Großbildschirm oder Monitor in Hotelhallen, Warteräumen, Aufenthaltsräumen u. ä. ohne Kommerz, gültig ab 01.01.2002.

Nettobeträge ohne Umsatzsteuer.

Berechnungsart nach Größe des Raumes in m², von Wand zu Wand gemessen.

	Jährlicher Pauschalvergütungssatz		Monatlicher Pauschalvergütungssatz	
	€	*€G	€	*€G
bis zu 150 m ²	172,82	138,05	16,87	13,29
bis zu 300 m ²	241,84	193,78	23,01	17,90
bis zu 500 m ²	345,63	276,61	33,23	26,59
je weitere angefangene 100 m ²	69,02	55,22	8,69	7,16

*Bei G = Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V., Bonn-Bad Godesberg (DeHoGa, IVTCDV, ZOA).

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraums als eines Monats/eines Jahres werden die monatlichen/jährlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.
2. Die Pauschalvergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde; ungenehmigte Filmvorführungen werden mit dem doppelten Satz der veröffentlichten Vergütungssätze berechnet.
3. Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
4. Die Genehmigung umfasst nur die der GÜFA zustehenden Rechte.
5. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Filme (Aufnahme auf Band, Kasette, Platte, Draht, Funk) und nicht zur Vermietung.
6. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
7. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
8. Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in der der Berechnung zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.
9. Ist für Filmvorführungen die Genehmigung der GÜFA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Betrieben für den Zeitraum, für den die Pauschalvergütungssätze von dem Dritten gezahlt worden sind, die ermäßigten Vergütungssätze für Gesamtverträge zu entrichten.
10. Bei der Inanspruchnahme der jährlichen Pauschalvergütungssätze sind diese wenigstens in ½-jährlichen Raten im Voraus zahlbar.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 214 am 14.11.1989 in DM veröffentlichten Vergütungssätze V/BW verlieren mit dem 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung